OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653177/3/JP

Datum:
Linz, 11. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, X-Strasse-Strasse gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. April 2024, GZ: PAD/23/02636766/001/VW, FE-1908/2023, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (samt einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung) für die Dauer von sechs Monaten gerechnet ab Zustellung des Bescheids und erkannte einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Weiters forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin im Spruch auf, ihren Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid mit einer rechtskräftigen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juli 2023, wonach die Beschwerdeführerin am 4. Mai 2023 um 19:06 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in C__, A1, BP Tankstelle, D-Strasse, gelenkt hat und dabei die Richtungsfahrbahn (Auffahrtsrampe) entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren hat, obwohl sich das aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ergeben hat.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass sie sich in Unkenntnis darüber befunden habe, dass das von ihr befahrene Straßenstück zur Autobahn gehörte und sie niemanden gefährdet oder behindert habe. Das von ihr gesetzte Verhalten sei weder an sich geeignet gewesen, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, noch sei es besonders rücksichtlos gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern gewesen, sodass eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Vorliegens eines Entziehungstatbestandes nicht gerechtfertigt sei.

1.3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2024, eingelangt am 14. Juni 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die Bezirkshaupt-

mannschaft Linz-Land die wesentlichen Bestandteile des behördlichen Aktes zum bezughabenden Verwaltungsstrafverfahren.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über die Beschwerdeführerin wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juli 2023, GZ: BHLL/923100046734/23, gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO eine Strafe in der Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage und 6 Stunden) verhängt, weil sie am 4. Mai 2023 um 19:06 Uhr in C__, A1, BP Tankstelle Westautobahn A1, mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren hat, obwohl sich dies aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ergeben hat. Sie hat dadurch § 46 Abs 4 lit a StVO verletzt.

Mit Email vom 10. Juli 2023 erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin Einspruch ausschließlich gegen die Höhe der mit der Strafverfügung verhängten Strafe. Damit erwuchs der Schuldspruch der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juli 2023 in Rechtskraft. In ihrem Einspruch gegen die Höhe der Strafe gestand die Beschwerdeführerin ihre Tat ein und betonte, dass es ihr leid tue.

Mit Straferkenntnis vom 11. Juli 2023 reduzierte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die verhängte Strafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden). Da die Beschwerdeführerin keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 11. Juli 2023, das ihr nachweislich am 13. Juli 2023 zugestellt wurde, erhob, erwuchs dieses mit Ablauf des 10. August 2023 in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 6. September 2023 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land der Wohnsitzbehörde der Beschwerdeführerin, und damit zuständigen Führerscheinbehörde, die Anzeige vom 14. Mai 2023 sowie die Strafverfügung vom 4. Juli 2023. Mit Ladung vom 12. Jänner 2024 wurde die Beschwerdeführerin ersucht, bei der belangten Behörde zu erscheinen, da die belangte Behörde folgende Angelegenheit zu bearbeiten habe: „Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung aufgrund eines Vorfalls am 04. Mai 2023“.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch die genannte, hinsichtlich des Schuldausspruches rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land festgestellt.

Aus dem Akt ergibt sich zweifelsfrei, dass die Strafverfügung vom 4. Juli 2023 der Beschwerdeführerin zugestellt wurde, da diese selbst am 10. Juli 2023 einen Einspruch gegen die Höhe der Strafe an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land übermittelte. Damit erwuchs der in der Strafverfügung ausgesprochene Schuldspruch in Rechtskraft. In diesem Einspruch zeigt sie sich außerdem geständig und reumütig hinsichtlich der von ihr begangenen Tat.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gilt nach leg cit lit e insbesondere das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Gemäß § 26 Abs 2a FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung mindestens sechs Monate zu betragen, [...].

Nach § 46 Abs 4 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) ist es auf der Autobahn verboten, eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt.

Gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt.

3.2. In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“

In seinem Erkenntnis Ra 2021/11/0146 vom 2. November 2021 hat der Verwaltungsgerichtshof außerdem wie folgt ausgesprochen:

„Angesichts der Rechtskraft der Bestrafung des Revisionswerbers stand für das Verwaltungsgericht die Begehung einer Übertretung nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 bindend fest, was gemäß § 26 Abs. 2a FSG zwingend eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten nach sich zu ziehen hatte (vgl. etwa VwGH 19.9.2018, Ra 2018/11/0179, Rn. 9, mwN). Mit seiner Bejahung der Bindung an die rechtskräftige Bestrafung (die Erhebung einer Revision dagegen ändert für sich an der Rechtskraft nichts; vgl. VwGH 25.10.2017, Ra 2017/11/0258) und das dieser

zugrunde liegende strafbare Verhalten ist das Verwaltungsgericht entgegen dem Revisionsvorbringen nicht von der hg. Rechtsprechung abgewichen."

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Verstoß gegen § 46 Abs 4 lit a StVO und eine Übertretung nach § 99 Abs 2 lit c StVO vor, an welchen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 2 lit c StVO begangen hat.

Es handelt sich bei der zugrundeliegenden, im Hinblick auf den Schuldspruch rechtskräftigen Strafverfügung um eine Verurteilung, die das Verwaltungsgericht aufgrund der Rechtskraft nicht mehr anzweifeln und auch keiner eigenen Beurteilung unterziehen darf und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe keine gefährlichen Verhältnisse verursacht, der Wahrheit entsprechen würde.

3.3. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten, nämlich das Befahren der Richtungsfahrbahn einer Autobahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung, besonders gefährliche Verhältnisse verursacht hat. Es liegt insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne der genannten Bestimmung des FSG vor.

3.4. Das Gesetz sieht für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von sechs Monaten zwingend vor. Aufgrund der zwingend vorgesehenen Mindestentzugsdauer unterliegt die von der Beschwerdeführerin gesetzte bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 3 lit e FSG keiner Wertung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Erkenntnis Ra 2018/11/0233 vom 25. Jänner 2019 ausgesprochen: „§ 7 Abs. 3 Z. 3 FSG qualifiziert ‚das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen' jedenfalls als bestimmte Tatsache, und § 26 Abs. 2a FSG sieht bei Vorliegen einer diesbezüglichen Übertretung, ohne dass es der sonst gebotenen Wertung der bestimmten Tatsache bedürfte (vgl. z.B. VwGH 27.5.2014, 2013/11/0112, mwN.), zwingend eine Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate vor (vgl. VwGH 2.10.2015, Ra 2015/11/0068)."

Dem vom Verwaltungsgerichthof selbst in dieser Entscheidung erwähnten Erkenntnis 2013/11/0112 vom 27. Mai 2014 ist zu entnehmen: „In den Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen.
Für ein Unterschreiten der gesetzlich vorgegebenen Mindestentziehungsdauer fehlt eine gesetzliche Grundlage. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen

Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. zum Ganzen die hg. Erkenntnisse vom 27. Jänner 2014, Zl. 2013/11/0211, vom 29. März 2011, Zl. 2011/11/0039, und vom 17. November 2009, Zl. 2009/11/0023, je mwN).
Nichts anderes gilt für die Fälle des § 26 Abs. 2a FSG, für die das Gesetz eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten normiert."

3.5. Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

3.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar